

<p style="text-align:center"><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align:center">Ausschussdrucksache <b>17(16)698</b> zu TOP 7a der TO am 27.02.2013 26.02.2013</p>
---

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und  
der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

**Drucksache 17/11822**

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 57b wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 3 wird das Wort „vorzugsweise“ gestrichen.

b. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“

2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf einer Internetplattform die die Schachanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember

2004 (BGBl. I S. 3704) verbreitet. Die wesentlichen Unterlagen umfassen insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften.“.

**Begründung:**

Die Änderungen spiegeln das Ergebnis der öffentlichen Anhörung vom 20.02.2013 im Umweltausschuss wider.

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Satz 3):

Auch ohne den Begriff „vorzugsweise“ normiert Satz 3 die Rückholung der Abfälle als Vorzugsoption (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf S. 5). Die Stilllegung soll weiterhin nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Ein Abbruch kommt weiterhin nur in Betracht, wenn die Kriterien des Absatzes 2 vorliegen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf S. 7).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Satz 5):

Durch die Änderung in Satz 5 wird die Dosisbegrenzung nach § 5 StrlSchV als ein möglicherweise praktisch relevantes Beispiel für ein Abbruchkriterium genannt. Die bergtechnische Sicherheit als zweites Abbruchkriterium wird beibehalten.

Zu Nummer 2 (Absatz 9):

Die Änderung verstärkt das Ziel des Gesetzentwurfes, die Öffentlichkeit umfassend über den Prozess in der Schachanlage Asse II zu informieren (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf S. 7). Neben der Gelegenheit zur Stellungnahme im Falle der Unterbrechung (Absatz 2 Satz 7) sind daher alle die Schachanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Dies schließt Anweisungen, Weisungen (insbesondere solche im Rahmen der Auftragsverwaltung), Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften mit ein. Die umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet die unverzügliche Veröffentlichung und fortlaufende Aktualisierung der Unterlagen.

# Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)699 zu TOP 7a der TO am 27.02.2013 26.02.2013</p>
---

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Stilllegung erfolgt nach Rückholung der radioaktiven Abfälle.“

Berlin, den 26. Februar 2013

### Begründung

Die Kombination der Wörter „vorzugsweise“ und „soll“ schafft eine unnötige Relativierung des gebundenen Ermessens der Behörden an die Rückholung. Das gebundene Ermessen der Behörden findet unterdessen seinen Rahmen in den formulierten Abbruchkriterien bereits hinreichend.

# Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)700

zu TOP 7a der TO am 27.02.2013

26.02.2013

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Absatz 2 Satz 7 wie folgt gefasst:

„Vor einer Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 6 ist der Deutsche Bundestag von dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium zu unterrichten und anzuhören sowie von dem Bundesamt für Strahlenschutz der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern kein sofortiges Handeln erforderlich ist.“

Berlin, den 26. Februar 2013

### Begründung

Die formale Unterrichtung des Deutschen Bundestages wird wegen der möglicherweise weitreichenden Folgen der Entscheidung zum Abbruch der Rückholung ihrer Bedeutung nicht gerecht. Insofern soll der Bundestag nicht nur unterrichtet, sondern auch zu den Umständen und den Folgen der Abbruchentscheidung angehört werden. Ein solches Vorgehen greift nicht in administrative Aufgaben ein, fördert aber die Akzeptanz der Entscheidung zum Abbruch der Rückholung und der weiteren Stilllegung der Schachanlage Asse II.

# Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)701

zu TOP 7a der TO am 27.02.2013

26.02.2013

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit veröffentlicht das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium auf einer Internetplattform die die Schachanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen. Die wesentlichen Unterlagen umfassen insbesondere auch die Weisungen und Verwaltungsvorschriften.“.

Berlin, den 26. Februar 2013

## Begründung

Die Einfügung dient dem Betreiber der Schachanlage Asse II als Rahmen für den allgemein geäußerten Wunsch auf Transparenz des gesamten weiteren Verfahrens. Sie verstärkt damit das Ziel des Gesetzentwurfs, die umfassende Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

# Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)702

zu TOP 7a der TO am 27.02.2013

26.02.2013

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Grundsätze des Strahlenschutzes des §5 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten werden können oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“

2. Satz 8 wird gestrichen.

Berlin, den 26. Februar 2013

### Begründung

Durch die Änderung wird der unnötige Verweis auf das Rechtfertigungsgebot der Rückholung, die als Teil des Betriebs und der Stilllegung der Schachanlage Asse II und als Maßnahme der nuklearen Entsorgung keiner weiterer Rechtfertigung bedarf, aufgehoben. Desweiteren wird der Verweis auf das Minimierungsgebot nach Strahlenschutzverordnung aufgehoben, da es nach § 57b Abs. 1 des Gesetzesentwurfs ohnehin gilt.

# Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)703

zu TOP 7a der TO am 27.02.2013

26.02.2013

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE

zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Absatz 2 Satz 7 der folgende Satz eingefügt:

„Eine Entscheidung zum Abbruch der Rückholung ist einer Verbandsklage nach dem Umweltschadensbeseitigungsgesetz zugänglich.“

Berlin, den 26. Februar 2013

### Begründung

Da die Entscheidung zum Abbruch der Rückholung der radioaktiven Abfälle nicht UVP-pflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist, sollen mit der Einfügung die Klagemöglichkeiten von Anwohnern und Umweltverbänden geklärt werden.

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)704  
zu TOP 7a der TO am 27.02.2013  
26.02.2013

**Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dorothee Menzner, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE**

**zu der zweiten Beratung des von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II  
- Drucksachen 17/11822 , 17/12298 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Alle beteiligten Behörden sind besonders verpflichtet, Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen und zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.“

Berlin, den 26. Februar 2013

**Begründung**

Dem Gesetzentwurf liegt das Bestreben zu Grunde, die Verfahren zur Vorbereitung oder Durchführung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II insbesondere auf behördlicher Ebene zu beschleunigen. Die Einfügung dient dem Zweck, auch Fachbehörden in Verfahren ohne Konzentrationswirkung zu einer besonderen Unterstützung der Verfahren anzuhalten.